

Besprechung / Compte rendu

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

HENNING HARTE-BAVENDAMM / FRAUKE HENNING-BODEWIG

C.H. Beck Verlag, München 2004, XXX + 2424 Seiten, EUR 168.–, ISBN 3-4065-1662-9

Das Bedürfnis nach Rechtsvergleichung ist in kleineren Staaten wohl immer etwas stärker als in grösseren. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass das Volumen der Rechtsprechung in kleineren Staaten naturgemäss beschränkter ist. Grundsätzliche Fragen der Rechtsanwendung bleiben zuweilen jahrelang offen oder zumindest letztinstanzlich ungeklärt, weil dem Bundesgericht keine «geeigneten Fälle» vorgelegt werden. Das Heraus Schälen von Entwicklungen und die Verfeinerung einer berechenbaren Rechtspraxis sind unter diesen Umständen gerade in Rechtsgebieten erschwert, die – wie das Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht – durch Generalklauseln geprägt sind. Umso grösser ist das Interesse, wenn ein Nachbarstaat wie Deutschland sein Lauterkeitsrecht nach fast 100 Jahren neu kodifiziert. Dies gilt umso mehr, wenn diese Kodifikation gemeinschaftsrechtliche Vorgaben umsetzt, die auch grenzüberschreitend tätige Schweizer Unternehmen und Juristen interessieren müssen.

Das deutsche Gesetz vom 3. Juli 2004 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) beruht auf verschiedenen Gesetzgebungsmotiven: Das Gemeinschaftsrecht verdrängte im Bereich der irreführenden und vergleichenden Werbung das nationale Recht. Der Europäische Gerichtshof entwickelte in seiner Rechtsprechung ein Konsumentenleitbild, das – entgegen dem schweizerischen Konsumentenverständnis – mit der deutschen Tradition des zu bemutternden Konsumenten kaum mehr zu vereinbaren war. Und schliesslich bezweckt das neue deutsche UWG eine Liberalisierung und Modernisierung des Lauterkeitsrechts. Das Gesetz enthält eine Programmnorm (§1), wonach es bezweckt, dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb zu dienen und zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb zu schützen. Es betrifft – wie das schweizerische UWG – alle Marktbeteiligten. Getreu bewährter Schweizer Tradition enthält das Gesetz als zentrale Norm eine Generalklausel (§3), wonach unlautere Wettbewerbshandlungen verboten sind, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Konsumenten oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, sowie einen Beispielskatalog unlauterer Wettbewerbshandlungen (§4). Dieser ist nicht abschliessend und lässt es zu, im Einzelfall die Generalklausel nach §3 heranzuziehen. Es folgen Sondernormen zur irreführenden (§5) und vergleichenden (§6) Werbung, unzumutbaren Belästigung (§7) sowie Rechtsfolge-, Verfahrens- und Strafbestimmungen.

Kurz nach dem Inkrafttreten des neuen UWG sind bereits mehrere Kommentare und Monographien zum neuen Gesetz publiziert worden. Sie sind in der Regel das Gemeinschaftswerk von Autorengruppen und beeindrucken sowohl durch den Umfang wie auch durch den Tiefgang der Darstellung. Soweit ersichtlich stammt der erste publizierte Kommentar von den Herausgebern HARTE-BAVENDAMM und HENNING-BODEWIG und vereinigt 27 Autoren, die teilweise stark in die Gesetzgebungsarbeiten involviert waren.

Das Werk enthält eine ausführliche Einleitung, die einen konzisen Gesamtüberblick über die Gesetzesentwicklung, die wesentlichen Neuerungen, das relevante europäische Lauterkeitsrecht sowie über das internationale Prozessrecht verschafft. Die Einleitung enthält ebenfalls einen gedrängten Überblick über das Lauterkeitsrecht der Mitgliedstaaten der EU sowie eine Darstellung des «Wettbewerbsrechts im Gesamtsystem» (AHRENS), welche die Querbezüge zum Gemeinschaftsrecht, zum Verfassungsrecht, Kartellrecht, BGB und insbesondere zum Immaterialgüterrecht systematisch erläutert und einordnet. Sie enthält ebenfalls einen Überblick über medien-, produkt- und berufsspezifische Besonderheiten. Hauptteil des Werks bildet die Kommentierung der neuen Gesetzesbestimmungen, sowie – sehr umfassend – der deutschen Preisangabenverordnung (VÖLKER). Abgerundet wird das Werk

durch einen reichhaltigen Text- und Materialenteil, ein Verzeichnis der einschlägigen BGH-Fälle sowie ein hilfreiches Sachregister.

Die leicht lesbare und wie aus einer Hand geschriebene Kommentierung lässt durchblicken, dass sich der wettbewerbsrechtliche Alltag in Deutschland mit dem neuen Gesetz nicht radikal ändern wird. Die Autoren fast aller Teilbereiche des Kommentars weisen darauf hin, dass es einen Kontinuitätszusammenhang zwischen dem alten und dem neuen UWG gibt, sodass die fein verästelte BGH-Praxis kaum grundsätzlich in Frage gestellt werden wird. Diese Praxis bildet aus Schweizer Sicht aufgrund der strukturellen Geistesverwandtschaft (Generalklausel – Beispielskatalog, Einbezug aller Marktteilnehmer, funktionales Verständnis des Wettbewerbsrechts) zwischen dem deutschen und dem schweizerischen UWG noch stärker als in der Vergangenheit reichhaltiges rechtsvergleichendes Anschauungs- und Argumentationsmaterial. Dem Kommentar von HARTE-BAVENDAMM / HENNING-BODEWIG (und natürlich anderen Kommentaren zum deutschen UWG) ist es zu verdanken, dass diese Praxis systematisch zusammengefasst, analysiert und gründlich erläutert wird.

Dr. iur. Jürg Simon, Fürsprecher, M.B.L.-HSG, Zürich